

**Hinweis für die Verfahrensstelle zur Veröffentlichung:** Aus der Kommentierung bzw. Begründung zum UVP-Gesetz lässt sich ableiten, dass sich die Behörde mehr oder weniger aussuchen kann, wie die Entscheidung bekanntgegeben wird. Es reicht auch eine Bekanntgabe über das Internet.

### **Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
52-500-9988570-0001/0005.V

Münster, den 06.03.2025  
Domplatz 1 – 3, 48147 Münster  
Dez52@brms.nrw.de

Die Bioenergie Oelde Menninghausen UG & Co. KG, Ernstingweg 10, 59302 Oelde hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Oelde, Flur 101, Flurstück 41 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, der

- Austausch Gasspeicherdächer und Erhöhung der Biogasproduktion

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 UVPG ist für die geplante Änderung der Biogasanlage nach der Nr. 8.4.2.2 des Anhanges 1 der UVPG notwendig, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Matthis Münte